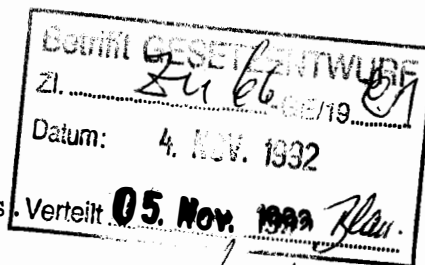


1/SN-74/ME

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



25-fach zur gefälligen Kenntnis

J. Kloungrober

Für die Konferenz der Vorsitzenden der
Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Branuscher

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND

Neusiedler Straße 35-37/8

7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:

Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl. 11 (DW)

Fax: 02682/66811/90

DVR: 0660558

Zahl: 01/23/91 029/54

Eisenstadt, am 03 11 1992

Entwurf einer 18. StVO-Novelle,
StellungnahmeAn das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2
1030 Wien

Zum Entwurf einer 18. StVO-Novelle wird im Auftrag der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Stellung genommen wie folgt:

Im vorliegenden Entwurf sind Änderungen des § 5 StVO vorgesehen. Aufgrund von Erfahrungen aus jüngster Zeit darf folgendes angeregt werden:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß zwar ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 Promille bzw der Atemluft von 0,4 mg/l oder knapp darüber gemessen wurde, der Berufungswerber aber behauptet, er habe unmittelbar vor Antritt der Fahrt noch Alkohol konsumiert; dieser Alkohol sei zum Zeitpunkt der Fahrt (Anhaltung) noch nicht oder erst teilweise resorbiert gewesen. Eine Rückrechnung der gemessenen Ergebnisse ergibt dann oft, daß die Grenzwerte des § 5 Abs 1 StVO zum Tatzeitpunkt nicht erreicht werden. Das sogenannte "Anflutungsphänomen" wird dabei von den medizinischen Sachverständigen bei Getränken mit geringem Alkoholgehalt (zB Bier) nicht anerkannt.

Dieser Zustand ist aus mehreren Gründen unbefriedigend; insbesondere führt er im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von anwaltlich vertretenen und nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten. Dazu kommt, daß die diesbezüglichen Verfahren äußerst aufwendig sind.

Es wird daher angeregt, eine Regelung vorzusehen, wie sie auch in der Bundesrepublik Deutschland besteht (vgl Dittrich-Stolzlechner, Österreichisches Straßenverkehrsrecht, Band I, Seite 33 zu § 5

- 2 -

StVO). Demnach wäre als weiterer Grenzwert eine "Alkoholmenge im Körper, die zu einem Blutalkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber führt" vorzusehen. Die Verwirklichung dieses Vorschlages wäre vor allem auch rechtspolitisch zu rechtfertigen und im Sinne einer Verbesserung der Verkehrssicherheit zu begrüßen.

Für die Konferenz der Vorsitzenden der
Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Braunöder